

**Satzung
der Eltern-Kind-Initiative „Kindergruppe Gänseblümchen“ e.V.
Waldorfkindergarten**

**Waldhornstraße 78
80997 München**

Stand September 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eltern-Kind-Initiative „Kindergruppe Gänseblümchen“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a. die Pädagogik Rudolf Steiners zu pflegen und weiterzutragen.
 - b. im Sinne der unter a. genannten Zwecke einen nach den Erkenntnissen Rudolf Steiners geführten Kindergarten einzurichten, zu fördern und zu erhalten.
 - c. die Schaffung der für die Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens notwendigen finanziellen Grundlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keinerlei konfessionelle, politische oder wirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens oder der eingezahlten Beträge, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins als berechtigt anerkennt und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Aktive und passive Mitgliedschaft:
 - a. Das aktive Mitglied widmet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten den sozialen und pädagogischen Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben. Das aktive Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; sind beide Sorgeberechtigte anwesend, haben sie jedoch nur eine Stimme.
 - b. Das passive Mitglied erkennt die Ziele des Vereins an und unterstützt den Verein regelmäßig finanziell. Das passive Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für aktive und passive Mitglieder können unterschiedliche Mindestbeiträge festgesetzt werden.
5. Der Vorstand kann Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

6. Nur Kinder aktiver Mitglieder werden in der Kindergruppe betreut. Beide Sorgeberechtigten müssen aktives Mitglied werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Beendigung des Betreuungsverhältnisses
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. bei natürlichen Personen durch Tod
 - e. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - f. bei Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig. Es darf nicht zu Juli oder August gekündigt werden. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
Wichtige Gründe sind z.B.:
 - a. das Ausbleiben der Zahlung des Mitgliedsbeitrags
 - b. das Ausbleiben der Zahlung des Monatsbeitrags (Betreuungsgeldes).
 - c. mangelnde Mitarbeit
 - d. das Nichtmittragen von Mehrheitsbeschlüssen

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange, die den Verein betreffen. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig, mindestens alle zwei Monate, zusammen.
Für alle pädagogischen Belange wird ein Konsens mit dem Betreuungspersonal angestrebt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei der Beschlussfassung gilt der Konsensbeschluss als wünschenswertes Ziel.
Für besonders wichtige Entscheidungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich:
 - a. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - b. die Änderung der Kinderzahl
 - c. die Festlegung des Mitgliedsbeitrags sowie dessen Änderung
 - d. die Festlegung des Monatsbeitrags (Betreuungsgeldes) sowie dessen Änderung
 - e. der Wechsel von Betreuungspersonal
 - f. die Änderung der Beginn-, Kern- und Endzeiten
 - g. die Änderung der Konzeption und des Leitbildes
 - h. die Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung
 - i. Anschaffungen über 1.000.- Euro
 - j. die Abberufung des Vorstands
 - k. die Neuwahl des Vorstands
 - l. die Auflösung des Vereins

Alle anderen Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.
Bei allen Abstimmungen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

3. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. In der Jahreshauptversammlung wird insbesondere der bisherige Vorstand entlastet und der neue Vorstand gewählt.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
7. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er legt der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung Rechenschaft darüber ab.
Der Vorstand ist insbesondere das Bindeglied zwischen Betreuungspersonal und Elternschaft und nimmt die Arbeitgeberrechte und –pflichten wahr.
2. Der Vorstand soll aus drei aktiven Mitgliedern des Vereins, deren Kinder in der Amtszeit betreut werden, bestehen.
Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit besteht bis zur Wahl des neuen Vorstands bei der Jahreshauptversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt, es sei denn, es wird vorzeitig abberufen oder ist zurückgetreten.
3. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen.
Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Diese werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
5. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen.
Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dem Vorstand eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen geregelten Pauschalen zu gewähren.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Betrieb des Vereins regelt. Sie ist für die Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe des Auflösungsvorhabens einberufen wurde. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 17. Juli 2012 in Kraft.

Vermerk: Die Satzung wurde aufgrund der Mitgliederversammlung vom 4.10.2017 geändert